

Wichtige Informationen für Absolventen

Die Aufnahme von Absolventen in das Versorgungswerk der AK Sachsen ist in den angeschlossenen Kammerbereichen Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern unterschiedlich geregelt.

Bitte entnehmen Sie weitere Informationen den "Speziellen Hinweisen" der jeweiligen Bundesländer.

Für Absolventen, die ihre Tätigkeit im Kammerbereich Sachsen-Anhalt aufnehmen, ist eine Teilnahme am Versorgungswerk aufgrund fehlender entsprechender Regelungen im dortigen Kammergesetz nicht möglich.

Bereits Personen, die die Voraussetzungen zur Eintragung in die jeweilige Architektenliste mit Ausnahme der praktischen Tätigkeit und dem Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen (gilt für Sachsen) erfüllen, können auf Antrag für die Dauer von längstens fünf Jahren dem Versorgungswerk als Pflichtteilnehmer angehören.

Sollte während der aktiven Berufsausübung ein Wohnort- bzw. Kammerwechsel notwendig werden, so bleiben erworbene Anwartschaften erhalten. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter.

Mit ihrer endgültigen Mitgliedschaft in der betreffenden Architektenkammer, in der Regel nach einer zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit, sind die Absolventen sofort Pflichtmitglieder am Versorgungswerk. Es sei denn, sie sind zu diesem Zeitpunkt:

- bereits berufsunfähig oder
- in einem Versorgungswerk anderer Architektenkammern bereits pflichtversichert oder
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgt.

Hinweis: Andere private Absicherungen, wie z. B. Lebensversicherungen, entbinden bei Eintragung in die Architektenliste nicht von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk.

Spezielle Hinweise für Absolventen der einzelnen Bundesländer

THÜRINGEN

Voraussetzungen für die Antragstellung nach dem Thüringer Architektengesetz:

- Abschluss eines Studiums mit einer mindestens 4jährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule in einer der Studienrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung mit Schwerpunkt Städtebau oder gleichwertiges Studium, welches zur Erstellung von städtebaulichen Plänen befähigt,
- Wohnsitz oder Niederlassung oder überwiegend berufliche Beschäftigung in Thüringen.

» Antragstellung erfolgt direkt an den Eintragungsausschuss über die Geschäftsstelle der AK Thüringen,

» Aufnahme als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk gem. § 9 Abs. 4 der Satzung nach erfolgter Eintragung in AK Thüringen.

Beitragszahlung:

Selbständige Absolventen zahlen gem. § 15 der Satzung den Regelpflichtbeitrag oder einen ermäßigten Beitrag, mindestens aber den sog. Mindestbeitrag in Höhe von 261,00 € monatlich (Stand 2018).

Angestellte Absolventen zahlen nach erfolgter Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund den gleichen Beitrag wie vor der Befreiung von der Versicherungspflicht, zurzeit 18,6 % des rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelts (Stand 2018). Spätestens nach 5 Jahren der Teilnahme am Versorgungswerk muss die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste erfolgen, anderenfalls endet die Teilnahme am Versorgungswerk.

SACHSEN

Voraussetzungen für die Antragstellung nach dem Sächsischen Architektengesetz:

- Abschluss eines mindestens 8 Semester-Regelstudienzeit umfassenden Studiums in einer der Studienrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung,
- Wohnung oder Niederlassung oder überwiegende Berufsausübung muss in Sachsen liegen,
- im Falle selbständiger Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung.

» Antragstellung erfolgt direkt über die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes oder der AK Sachsen
» Aufnahme als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk gem. § 9 Abs. 4 der Satzung nach erfolgter Eintragung in AK Sachsen.

Beitragszahlung:

Selbständige Absolventen zahlen gem. § 15 der Satzung den Regelbeitrag oder einen ermäßigten Beitrag, mindestens aber den sog. Mindestbeitrag in Höhe von 261,00 € monatlich (Stand 2018).

Angestellte Absolventen zahlen — da keine Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund möglich ist — nach § 16 Abs. 3 der Satzung das sog. Zehntel, zurzeit 107,88 € monatlich (Stand 2018). Spätestens nach 5 Jahren der Teilnahme am Versorgungswerk muss die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste erfolgen, anderenfalls endet die Teilnahme am Versorgungswerk.

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Voraussetzung für die Antragsstellung nach dem Architektengesetz Mecklenburg-Vorpommern:

- Abschluss eines mindestens 4jährigen Gesamtregelstudienzeit umfassenden Studiums in einer der Studienrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung,
- Wohnsitz oder berufliche Niederlassung oder überwiegend berufliche Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern,
- Fehlen der Berufserfahrung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 ArchG M-V.

» Antragstellung über die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes oder der AK Mecklenburg-Vorpommern

» Aufnahme als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk gem. § 9 Abs. 4 der Satzung nach erfolgter Eintragung in AK Mecklenburg-Vorpommern.

Beitragszahlung:

Selbständige Absolventen zahlen gem. § 15 der Satzung den Regelbeitrag oder einen ermäßigten Beitrag, mindestens aber den sog. Mindestbeitrag in Höhe von 261,00 € monatlich (Stand 2018).

Angestellte Absolventen zahlen — da keine Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund möglich ist — nach § 16 Abs. 3 der Satzung das sog. Zehntel, zurzeit 107,88 € monatlich (Stand 2018).

Erfolgt nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Teilnahme am Versorgungswerk die Volleintragung in die Architektenliste, so endet die Teilnahme am Versorgungswerk gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung.

SACHSEN-ANHALT

Das Kammergesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthält keine Regelungen zur Aufnahme von Absolventen. Damit fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage für die Teilnahme am Versorgungswerk.